

Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 einschließlich des II. Nachtrages vom 24.10.2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 6 Absatz 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.12.2010 durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 29.02.2016 und 19.09.2016 folgende geänderte Honorarordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Honorarordnung regelt die Honorarsätze für die Honorarkräfte der Musikschule, die nicht nach dem TVöD bezahlt werden.

§ 2 **Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht**

Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird ein Honorar in Höhe von 22,00 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten) gezahlt.

Dieses Honorar wird ebenfalls für die Teilnahme an Konferenzen, Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Vorspielen, Konzerten etc. gezahlt.

Die Leitung der Musikschule kann ein anderes Honorar vereinbaren, wenn im Einzelfall qualifizierte Lehrkräfte anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 3 **Honorar für geförderte Projekte**

Sollten Honorarkräfte in bestimmten geförderten Projekten unterrichten, so kann im Einzelfall ein Honorar bis zur Höhe der in den Förderbedingungen genannten Beträge gezahlt werden.

§ 4 **Nebenkosten, Fahrkosten**

Mit dem gezahlten Honorar sind alle Nebenkosten abgeholt. Fahrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 5 **Honorar bei Fortbildungen**

Für von der Musikschule veranlasste Fortbildungen wird neben den Fortbildungskosten das durch den Unterrichtsausfall entgangene Honorar weitergezahlt.

§ 6 **Honorar bei Konferenzen**

Zweimal jährlich lädt die Musikschulleitung zur Gesamtkonferenz ein. Die Teilnahme der Honorarlehrer ist freiwillig. Bei Teilnahme wird folgendes Honorar gezahlt:

bis zu 2 Zeitstunden: 30,00 €

bis zu 3 Zeitstunden: 40,00 €

bis zu 4 Zeitstunden: 50,00 €

§ 7

Honorar bei Konzerten

Aktive musikalische Begleitung von Schülerinnen und Schülern: 22,00 €/Zeitstunde

Aufsicht und Unterstützung von Veranstaltungen: 15,00 €/Zeitstunde

§ 8

Inkrafttreten

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.